

Bekanntmachung des Amtes Leezen
Haushaltssatzung
der Gemeinde Mözen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2025 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- | | |
|--|----------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.108.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.115.800 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 7.100 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 | 0 EUR |
| GemHVO zum Haushaltsausgleich | |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage | -7.100 EUR |
| | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.094.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.007.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und | 1.210.600 EUR |
| der Finanzierungstätigkeit auf | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und | 1.297.600 EUR |
| der Finanzierungstätigkeit auf | |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 843.600 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,13 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 376 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 331 % |
| 2. Gewerbesteuer | 300 % |

§ 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Zahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens **15.000,00 EUR** beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 02.02.2026 erteilt.

Mözen, d. 03.02.2026

(L.S.) gez. Thomas Reher,
Bürgermeister

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung einschließlich Anlagen liegt ab heute für jedermann zur öffentlichen Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude des Amtes Leezen, Hamburger Straße 28, 23816 Leezen, Zimmer 3, aus.

Leezen, den 03.02.2026

Amt Leezen
gez. Heike Feig
Amtdirektorin